



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Gailus
Telefon: 02521 29-104

Vorlage

zu TOP

2019/0302/1

öffentlich

Erlass der Richtlinie über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen wird beschlossen

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Eventuelle Mindereinnahmen beim Produktkonto 011305.441100 – Mieten und Pachten – können nicht kalkuliert werden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass der Richtlinie ist Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung. Der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen bestimmt sich nach § 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.02.2020 wurde über den Inhalt der Richtlinie beraten. Es wurde beschlossen, die Richtlinie mit nachfolgenden Änderungen dem Rat zur Beschlussfassung zu empfehlen (siehe Vorlage 2019/0302 und Niederschrift zur Sitzung).

In § 2 „Geltungsbereich“ wird die Mensa des Kopernikus-Gymnasiums Neubeckum explizit nach der Angabe „Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum“ ausgewiesen.

In § 13 „Verbot von Einweggeschirr und Einwegbesteck“ wird im Absatz 1 der Satz 1 „Der Ausschank von Getränken sowie das Anbieten von Speisen sind nur mit Zustimmung der Stadt gestattet“ gestrichen. Satz 2 wird Satz 1.

In § 15 „Nutzungsentgelte“ wird in Absatz 1 unter dem Punkt „Sitzungssaal Neubeckum bei der Angabe „1000 Euro“ ein Komma eingefügt; die Angabe lautet somit 10,00 Euro.

Die Anfrage der SPD-Fraktion, warum in § 2 Absatz 3 die Mensa der Sekundarschule Beckum von den Regelungen der Richtlinie ausgenommen ist, wird wie folgt beantwortet.

Die Baugenehmigung Nr. 00534/14 der Stadt Beckum vom 18.02.2015 weist unter Abschnitt 12 „Auflage Immissionsschutz“ folgendes aus:

„Die Mensa darf neben der Schulverpflegung nur für schulische Veranstaltungen und dem Gemeinbedarf dienende städtische Veranstaltungen genutzt werden.“

Die Schule befindet sich laut Bebauungsplan Nummer 13 auf einer Gemeinbedarfsfläche.

Anlage(n):

Richtlinie über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen